

1 Ws 157/19  
2620 Js 20696/18 -  
6 Ks  
LG Kassel  
542 Js 24817/09 -  
11 Ks  
LG Darmstadt

Beglaubigte Abschrift



## OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

### BESCHLUSS

In der Strafsache

g e g e n            Andreas D a r s o w ,  
geb. am 08.09.1969 in Aschaffenburg,  
verheiratet, deutscher Staatsangehöriger,  
z. Zt. in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt,  
Paradeplatz 5, 34613 Schwalmstadt,

Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Strate, Hamburg,

w e g e n            Mordes,

h i e r :            **Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens**

hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main auf die sofortige  
Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschluss der 6. großen Strafkammer des  
Landgerichts Kassel vom 19.08.2019

**am 25.05.2020**

**b e s c h l o s s e n :**

Die sofortige Beschwerde wird auf Kosten des Verurteilten verworfen.

### Gründe:

Das Landgericht Darmstadt hat gegen den Verurteilten wegen Mordes in zwei Fällen sowie wegen versuchten Mordes mit Urteil vom 19.07.2011 eine lebenslange Gesamtfreiheitsstrafe verhängt und die besondere Schwere der Schuld festgestellt. Die gegen das Urteil eingelegte Revision wurde vom Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 10.07.2012 als unbegründet verworfen.

Mit Schriftsatz vom 11.05.2018 hat der Verurteilte beantragt, die Wiederaufnahme des Verfahrens anzuordnen. Zudem hat er am 02.07.2018 den Antrag gestellt, die Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe gemäß § 360 Abs. 2 StPO zu unterbrechen. Der Wiederaufnahmeantrag stützt sich auf die Behauptung, dass die Tat nicht, wie die Kammer dies festgestellt hat, unter Benutzung eines selbstgebauten Schalldämpfers, der auf den Lauf einer Pistole Walther P38 aufgeklemmt bzw. aufgeschraubt gewesen sei, begangen worden sein könne. Dies sei aufgrund neuer Beweismittel und neuer Tatsachen im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO belegt.

Das Landgericht Darmstadt hat seine Feststellung, dass die Tat unter Benutzung eines auf den Lauf einer Pistole Walther P38 aufgeklemmten bzw. aufgeschraubten selbstgebauten Schalldämpfers - hergestellt aus einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche - begangen worden sei, unter anderem auf die Ausführungen des Sachverständigen Dr. Sandler, Materialkundler bei BASF Ludwigshafen, gestützt. Dieser hatte am Tatort aufgefundene und sichergestellte Partikel untersucht und war zu dem Ergebnis gelangt, dass es sich um Bauschaum handelt (UA, S. 110 ff.). Dass diese Bauschaumpartikel am Tatort deshalb aufzufinden waren, weil sie aus dem Einsatz eines selbstgebauten Schalldämpfers stammten, ergab sich für die Kammer daraus, dass die Partikel verschmaucht waren (UA, S. 114 ff.). Das Entstehen der Schmauchspuren hatte der Sachverständige Dr. Schulze damit erklärt, dass aus der Waffe bei Abgabe des Schusses eine Schmauchwolke austrete. Diese verbinde sich - bei Einsatz eines mit Bauschaum gebauten Schalldämpfers - mit dem Bauschaum und trete gemeinsam mit dem Projektil und den durch das Projektil herausgerissenen Bauschaumteilchen endgültig aus, wobei diese Bauschaumteilchen dann durch den Schmauch kontaminiert seien. Wie der Sachverständige Dr. Sandler zudem feststellte, wiesen die am Bauschaum befindlichen Verschmauchungen nicht nur

die für Schmauch charakteristische Elementkombination Blei, Barium und Antimon als Hauptbestandteile auf, sondern auch Aluminium als Nebenbestandteil. Der Schmauch entsprach mithin in der Zusammensetzung derjenigen der am Tatort sichergestellten Projektile und Hülsen, also der vom Täter verwendeten Munition des Herstellers Poongsan Metal Company aus Seoul. Für den Einsatz einer Waffe samt Schalldämpfer aus PET-Flasche mit Bauschaum sprach nach den Feststellungen der Kammer weiterhin (UA, S. 116 ff.) das Verteilungsmuster der Bauschaumpartikel. Die Bauschaumpartikel befanden sich nach den Urteilsfeststellungen auf dem und um den Geschädigten Klaus Toll sowie auf dem Boden, gleichfalls, in etwas weniger großer Anzahl, bei der im ersten Obergeschoss aufgefundenen Petra Toll sowie in deren Bett und auch in noch etwas geringerer Anzahl auf dem Bett von Astrid Toll und damit in der festgestellten Richtung der Schussabgabe. Diese dargelegten Umstände führten bereits zur Überzeugung der Kammer, dass bei Tatausführung ein selbstgebauter Schalldämpfer, bestehend aus einer mit Bauschaum befüllten PET-Flasche, benutzt wurde (UA, S. 117).

Sodann erschloss sich die „zweifelsfreie Gewissheit“ der Kammer auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Sachverständigen Pfoser (UA, S. 118 ff.). Der Sachverständige Pfoser hatte nach den Urteilsfeststellungen diverse Beschusstests durchgeführt, wobei er zum Bau des Schalldämpfers die Bauanleitung des PDF-Dokuments der Internetseite „www.silencer.ch“ genutzt hatte. Diese Bauanleitung hatte der Angeklagte nach den Feststellungen der Kammer (UA, S. 15 f.) an seinem Arbeitsplatz über einen dortigen Drucker ausgedruckt. Bei Schusstests mit einem nach dieser Bauanleitung gebauten Schalldämpfer, so die Feststellungen des Sachverständigen Pfoser ausweislich des Urteils (UA, S. 118), seien unter anderem zehn Schüsse per Video festgehalten worden, wobei die ersten fünf Schüsse eingespannt und die weiteren 5 Schüsse freihändig erfolgt seien. Es seien aber auch noch weitere 10 Schüsse abgegeben worden, die nicht per Video gefilmt worden seien. Bei diesen Schusstests sei die Partikelverteilung am Boden ca. in 1,90 m Länge und 80 cm Breite erfolgt, so dass diese Verteilung ähnlich gewesen sei wie am Tatort. Zudem seien mit der steigenden Anzahl der Schüsse grundsätzlich weniger Partikel bei den Schussabgaben entstanden, wobei es auch hier keine einheitliche Verringerung gegeben habe, da beim Schuss 8 weniger und bei den Schüssen 9 und 10 dann auf einmal wieder mehr an Bauschaum als Partikel am Boden verteilt entstanden seien.

Es habe zwar eine gewisse Anzahl gleichartige, aber zum Teil auch weniger harte Partikel gegeben, als diese am Tatort aufgefunden worden seien, wobei dies mit einer chemischen Reaktion erklärbar sei. Denn beim Ausschäumen der Flasche mit dem Bauschaum müsse Wasser hinzugefügt werden, wobei die Menge des Wassers Einfluss auf die Konsistenz des ausgehärteten bzw. aushärtenden Bauschaums habe. Bei den Schusstests sei die Flasche zuerst relativ stark mit Bauschaum befüllt worden und man habe dann mit verschiedenen Flaschen weiter getestet, wobei der Bauschaum immer weiter reduziert worden sei. In diesem Fall sei erkennbar gewesen, dass es in der Flasche Nachzündungen gegeben habe, die von unverbrannten Teilchen entstanden seien, die sich in der Flasche erst entzündet hätten. Dies sei insbesondere dann der Fall gewesen, wenn weniger Bauschaum in der Flasche gewesen sei. Diese Angaben des Sachverständigen verifizierten für die Kammer die Hypothesen des Sachverständigen Dr. Schulze und ließen sich mit dem Verteilungsmuster am Tatort in Einklang bringen einschließlich des Phänomens, dass mit der steigenden Anzahl der Schüsse durch die mit Bauschaum ausgefüllte PET-Flasche grundsätzlich weniger Partikel hinausgeschleudert wurden.

Weiterhin stand für die Kammer nach den Angaben des Sachverständigen Pfoser zur Gewissheit fest, dass ein nach der Bauanleitung des PDF-Dokuments angefertigter Schalldämpfer für die Abgabe einer unbestimmten Vielzahl von Schüssen (jedenfalls bis zu 10) funktionstüchtig sein kann, wenn die mit Bauschaum gefüllte PET-Flasche hinreichend fest, beispielsweise mit einer sogenannten Schlauchschelle auf den Lauf der Waffe aufgeklemt bzw. aufgeschraubt wird, wovon die Kammer sich nach den Feststellungen durch Inaugenscheinnahme der Beschusstests (auch von einzelnen Schusserien) überzeugte (UA S. 119 ff.). Hintergrund für die insoweit durchgeführten Schusstests war, dass im Rahmen einer am 03.06.2009 durchgeführten Schussrekonstruktion durch die Polizei am Tatort der Schalldämpfer mit einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche nach jeder Schussabgabe heruntergefallen war und erneut aufgesteckt werden musste.

Der Sachverständige Pfoser hat nach den Feststellungen der Kammer weiter dargelegt, dass sich die Wirkung des Schalldämpfers mindestens entsprechend eines Originalschalldämpfers herausgestellt habe, mithin eine gute dämpfende Wirkung vorhanden gewesen sei. Die Schallminderung entstehe dadurch, dass die aus der Waf-

fe in die Flasche austretende Schmauchwolke zuerst in die Bauschaumporen in der Flasche gedrückt werde und dort hineindringe, und das Projektil erst dem nachfolgenden und dann Teile dieser Bauschaumpartikel, die dadurch zuvor beschmaucht worden seien, mitreiße. Auch wenn das Geschoss aus der Flasche ausgetreten sei, folge noch – was im Übrigen ebenfalls die Feststellungen der Kammer zu den aufgefundenen Bauschaumteilchen nach Inaugenscheinnahme des durch den Sachverständigen Pfoser angefertigten Videos bestätigte – weiter herausgerissener Bauschaum hinter diesem Geschoss her, da im Inneren der Flasche ein immenser Druck entstehe, der diesen Effekt zur Folge habe. Die Kammer sich hat ausweislich der Urteilsfeststellungen davon, dass diese Angaben zutreffen, durch Inaugenscheinnahme von Lichtbildern und den dazu angefertigten Videoaufnahmen überzeugt (UA, S. 124). Damit zusammenhängend erklärte sich die Kammer den Umstand, dass in den verschiedenen Bereichen des Hauses weniger Bauschaumteilchen gefunden wurden, je höher der Täter im Haus gekommen war, dadurch, dass entsprechend des festgestellten Tatablaus durch die immer weiter ansteigende Zahl der abgegebenen Schüsse ein immer größer werdender Schusskanal vorhanden gewesen sei, so dass die weitere austretenden Projektilen weniger Widerstand durch den in der PET-Flasche befindlichen Bauschaum gehabt hätten und daher immer weniger Teilchen mit dem Projektil und der Schmauchwolke in Schussrichtung hätten austreten können. Zur Begründung hierfür verwies sie ebenfalls auf den Sachverständigen Pfoser, der dieses aufgrund seiner Tests habe verifizieren können.

In diesem Zusammenhang stellte die Kammer ebenfalls fest (UA, S. 124), dass die benutzte PET-Flasche vor der Benutzung aufgebohrt gewesen sei und bei der Abgabe von 10 Schüssen habe genutzt werden können. Der Sachverständige Pfoser habe hierzu Tests gemacht. Bei den Tests mit nicht aufgebohrter PET-Flasche ohne Öffnung habe sich die Spitze der Hülse deformiert und es sei auch ein Plastikteil des Flaschenendes mit weggeschossen worden, welches dann ca. 4 m weit weg geflogen sei. Bei den Tests mit der Bohrung sei dies jedoch nicht passiert und „das Projektil sei dann ohne Beschädigung des aus Plastik bestehenden Bodens der PET-Flasche durchgedrungen“ (UA, S. 124), so dass davon ausgegangen werden müsse, dass bei Tatbegehung eine am Ende aufgebohrte Flasche benutzt worden sei, zumal kein Plastik im gesamten Tatortbereich gefunden worden sei.

Mit seinem Wiederaufnahmeantrag trägt der Verurteilte im Wesentlichen das Folgende vor:

Es läge ein neues Beweismittel vor, nämlich die 10 Videoclips, die die Verteidigung am 15.12.2015 vom BKA erlangt habe. Zwar ergäbe sich aus dem Protokoll der Verhandlung vom 18.05.2011, dass die Strafkammer einen Beschluss gefasst habe, „Bildmaterial des Sachverständigen in Augenschein zu nehmen“ und dass dieser Beschluss auch ausgeführt worden sei. Es lasse sich jedoch nicht rekonstruieren, was genau die Strafkammer in Augenschein genommen habe. Jedenfalls handele es sich nicht um die vom Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellten Videoclips, zumindest seien diese nicht in ihrer Gesamtheit in Augenschein genommen worden. Hätte die Strafkammer diese insgesamt betrachtet, wäre eine Verurteilung nicht erfolgt. Die Videoclips zeigten einen Schusstest mit dem PET-Bauschaumschalldämpfer. Es sei erkennbar, dass bei jedem Schuss eine gleichbleibende Menge an Bauschaumpartikeln aus dem in die PET-Flasche eingestanzten Loch, auch größere Partikel in Flockenform, geschleudert würde. Dies lasse sich nicht mit der Feststellung der Kammer in Einklang bringen, dass mit der steigenden Anzahl der Schüsse durch die mit Bauschaum ausgefüllte PET-Flasche grundsätzlich weniger Partikel hinausgeschleudert wurden. Möglicherweise habe die Kammer den Sachverständigen Pfoser in diesem Punkt auch falsch verstanden.

Neue Beweismittel seien auch die Gutachten des Sachverständigen Cachée vom 17.07.2017 und 30.04.2018 sowie die im Rahmen der Gutachtenerstellung von dem Sachverständigen angefertigten Videoclips. Der Sachverständige Cachée sei nach Durchführung von Beschusstests zu dem Ergebnis gekommen, dass es bei allen Versuchen mit der steigenden Anzahl der Schüsse zum Austritt von mehr und zum Teil auch gröberen Bauschaumpartikeln gekommen sei. Dieser Befund sei mit dem Spurenbild am Tatort, dass sich nämlich die Anzahl der Schaumstoffteilchen zum Obergeschoss hin verringert habe, nicht vereinbar. Darüber hinaus sei nach den Ergebnissen der Schusstests des Sachverständigen Cachée eine schnelle Schussfolge ohne Ladestörungen in der vom Gericht zugrunde gelegten Konstellation höchst unwahrscheinlich, allenfalls ausnahmsweise möglich. Bei der Benutzung einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche als Schalldämpfer komme es nämlich regelmäßig zu Ladehemmungen durch Partikel des Bauschaums, die eingesogen würden mit

der Folge, dass das Auswurffenster bzw. das Patronenlager verstopfe, so dass ein solcher Schalldämpfer in einem dynamischen Tatgeschehen nicht habe verwendet werden können. Zudem sei ein Austritt von Plastikstücken beim Beschuss einer als Schalldämpfer eingesetzten und mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche regelmäßig zu erwarten. Solche Plastikstücke hätten am Tatort aufgefunden werden müssen. Bei diesen gutachterlichen Feststellungen, so das Wiederaufnahmevorbringen, handle es sich auch um neue Tatsachen.

Weiterhin habe die Beauftragung eines weiteren Sachverständigen, Herrn Winkelsdorf (Gutachten vom 04.05.2018), ergeben, dass es sich bei der verwendeten Munition um Überschallmunition gehandelt habe. Diese verursache unabhängig vom Mündungsknall einen weiteren Knall bei Überschreiten der Schallgeschwindigkeit, so dass ein Schalldämpfer, wie er laut Urteil verwendet worden sei, nicht zu der durch den Täter gewünschten Geräuschreduktion habe führen können.

Mit Beschluss vom 19.08.2019 hat das Landgericht Kassel den Antrag auf Wiederaufnahme als unzulässig verworfen und den Antrag auf Unterbrechung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe zurückgewiesen. Gegen diesen, ihm am 23.08.2019 zugestellten Beschluss hat der Verurteilte am 27.08.2019 sofortige Beschwerde eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 12.09.2019 begründet.

Das nach §§ 367 Abs. 1 StPO, 140a Abs. 1 S. 1, S. 2 GVG für die Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag zuständige Landgericht Kassel hat den Antrag zu Recht gemäß § 368 Abs. 1 StPO als unzulässig verworfen, da kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht wird, §§ 366 Abs. 1, 359 StPO. Weiterhin hat es zutreffend den Antrag auf Unterbrechung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe zurückgewiesen.

Selbst wenn es sich - entgegen der Auffassung des Landgerichts Kassel - bei der vorgelegten DVD mit den 10 Videoclips über im Mai 2011 durchgeführte Schusstests des Sachverständigen Pfoser, die das BKA der Verteidigung am 15.12.2015 zusandte, um ein neues Beweismittel handeln sollte, wäre dieses nicht geeignet, die Urteilsfeststellungen zu erschüttern und eine Freisprechung des Angeklagten zu erreichen.

Beweismittel sind neu, wenn sich das erkennende Gericht ihrer nicht bedient hat (Meyer-Goßner/ Schmitt, StPO, 62. Aufl., § 359 Rn. 32). Ob das Gericht sich eines Beweismittels bedient hat, ist anhand der Urteilsgründe zu ermitteln; ergänzend ist das Sitzungsprotokoll heranzuziehen. Erforderlichenfalls können Ermittlungen im Freibeweis durchgeführt werden (vergl. KK-Schmidt, StPO, 8. Aufl., § 368 Rn. 8).

Aus den Urteilsfeststellungen kann nicht entnommen werden, dass das erkennende Gericht gerade die Videoclips angesehen und bei der Urteilsfindung berücksichtigt hat, die mit dem Wiederaufnahmeantrag vorgelegt werden. Diese hat die Verteidigung ausweislich der Akten am 15.12.2015 von der Staatsanwaltschaft erhalten. Dem war vorausgegangen, dass sich eine DVD mit Bildmaterial des Sachverständigen Pfoser nicht bei den Akten befunden hatte, obwohl eine solche ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls vom 18.05.2011 zu den Akten gereicht worden war. Die Staatsanwaltschaft hatte daher unter dem 17.11.2015 den Sachverständigen Pfoser um Übersendung des im Rahmen des Beschusstests gefertigten Videos sowie sämtlicher in Bezug hierauf getätigter schriftlicher Äußerungen gebeten, woraufhin am 25.11.2015 eine Mitteilung durch das BKA erfolgt war, dass sich der Sachverständige Pfoser bereits im Ruhestand befinde, so dass nicht nachvollzogen werden könne, welches Video vor Gericht gezeigt worden sei, weswegen nunmehr alle Videos der Versuchsserie auf DVD gebrannt und an die Staatsanwaltschaft gesendet worden seien. Auf der übersandten DVD befinden sich nach Mitteilung der Verteidigung Videoclips, auf denen jeweils ein Schuss zu sehen ist; insgesamt handelt es sich um 10 Schüsse, davon erfolgen 4 eingespannt und 6 freihändig. Nach den Darlegungen im Urteil hat der Sachverständige Pfoser ausgeführt, er habe diverse Beschusstests durchgeführt, wobei er zum Bau des Schalldämpfers die Bauanleitung des PDF-Dokuments der Internetseite „www.silencer.ch“ genutzt habe. Bei Schusstests mit dem danach gebauten Schalldämpfer seien unter anderem 10 Schüsse per Video festgehalten, wobei die ersten 5 Schüsse eingespannt und die weiteren 5 Schüsse freihändig erfolgt seien. Es seien aber auch noch weitere 10 Schüsse abgegeben worden, die nicht per Video gefilmt worden seien. Bei diesen Schusstests sei die Partikelverteilung am Boden ca. in 1,90 m Länge und 80 cm Breite erfolgt, so dass diese Verteilung ähnlich gewesen sei wie am Tatort. Mit der steigenden Anzahl der Schüsse seien grundsätzlich weniger Partikel bei den Schussabgaben entstanden, wobei hier keine einheitliche Verringerung erfolgt sei,



da beim Schuss 8 weniger und bei den Schüssen 9 und 10 dann auf einmal wieder mehr an Bauschaum als Partikel am Boden verteilt entstanden sei. Aus diesen Ausführungen des Sachverständigen schließt die Kammer, dass ein selbstgebauter Schalldämpfer, bestehend aus einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche, bei Tatabführung verwendet wurde und begründet dies damit, dass die Ergebnisse der Beschusstests des Sachverständigen Pfoser sich mit dem Verteilungsmuster von Bauschaum am Tatort in Einklang bringen lasse einschließlich des Phänomens, dass mit der steigenden Anzahl der Schüsse durch die mit Bauschaum ausgefüllte PET-Flasche grundsätzlich weniger Partikel hinausgeschleudert würden (UA, S. 119). Dabei führt die Kammer bei Würdigung der sachverständigen Ausführungen aus, dass sie Videosequenzen in Augenschein genommen habe und legt insoweit dar, dass ein nach der Bauanleitung des PDF-Dokuments der Internetseite [www.silencer.ch](http://www.silencer.ch) selbst angefertigter Schalldämpfer geeignet gewesen sei, diese Verteilungsmuster der bei Schussabgabe hinaus geschleuderten Bauschaumteilchen zu zeigen, „wovon sich die Kammer durch Augenschein von den Videosequenzen der sogenannten „High Speed“ Kamera ein eindrucksvolles Bild (auch hinsichtlich der Morphologie übereinstimmend mit den vom Tatort zerrissenen und zerfetzten Partikel bzw. Partikelteilchen) von den Materialeigenschaften des Bauschaums vor bei und nach Durchschlagen des Projektils“ habe machen können. Weitere Details zu den von der Kammer in Augenschein genommenen Videosequenzen werden nicht festgestellt. Aufgrund des Zusammenhangs mit den Ausführungen des Sachverständigen Pfoser, der sich auch auf 10 Schüsse, die er per Video festgehalten habe, bezieht, ist allerdings davon auszugehen, dass die Kammer eben diese Videos in Augenschein genommen hat. Da es sich dabei um 5 eingespannte und 5 freihändige Schüsse gehandelt haben soll, sich auf der nunmehr vorgelegten DVD demgegenüber 4 eingespannte und 6 freihändige Schüsse befinden, kann nicht festgestellt werden, dass die Kammer gerade die nunmehr vorliegenden Videosequenzen ansah. Wären die Urteilsfeststellungen, dass es sich um 5 eingespannte und 5 freihändige Schüsse gehandelt habe, inhaltlich zutreffend, könnte die Kammer mindestens eine von den vorliegenden Videosequenzen nicht angesehen haben, nämlich eine solche, die die Abgabe eines freihändigen Schusses beinhaltet. Jedenfalls diese Videosequenz wäre als neues Beweismittel anzusehen. Etwas Anderes folgt auch nicht unter der Annahme, dass dem Sachverständigen bei seiner Gutachterstattung ein Fehler bei der Beschreibung der Sequenzen unterlaufen ist, also

tatsächlich die 4 eingespannten und 6 freihändigen Schüsse zu sehen waren, die sich auch auf der nun vorliegenden DVD befinden, und die Kammer dies aufgrund eines Wahrnehmungsfehlers bei Inaugenscheinnahme der Videos oder eines sonstigen Irrtums nicht bemerkte. Auch dann wäre jedenfalls das fehlwahrgenommene Video als neues Beweismittel anzusehen (vergl. zur Neuheit eines Beweismittels aufgrund Fehlwahrnehmung des Tatrichters, OLG Düsseldorf, Beschl. v. 30. 09. 2013 – III-2 Ws 456-457/13).

Aus dem Hauptverhandlungsprotokoll vom 18.05.2011 ergibt sich nicht, welche Videosequenzen im Einzelnen durch die Kammer angesehen wurden. Es findet sich lediglich die Feststellung, dass „Bildmaterial des Sachverständigen (inklusive Videoaufnahmen von Beschusstests mittels Hochleistungskamera)“ in Augenschein genommen wurde. Weiterhin ist im Protokoll vermerkt, dass der Sachverständige Pfoser nach Abschluss seiner Gutachtenerstattung „eine DVD mit weiterem Bildmaterial überreichte“ und diese DVD zu den Akten genommen wurde.

Ein weiterer Aufklärungsversuch zu der Frage, ob es sich bei den nunmehr mit Wiederaufnahmeantrag vorgelegten Videos um diejenigen handelte, die das erkennende Gericht in Augenschein genommen hat, musste nicht erfolgen. Selbst wenn man die DVD insgesamt als neues Beweismittel ansähe, wäre diese nicht geeignet, allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Verurteilten zu begründen.

Die Inaugenscheinnahme dieser DVD soll die Feststellung der Kammer widerlegen, dass bei einer immer weiter steigenden Zahl der abgegebenen Schüsse durch die mit Bauschaum gefüllte PET-Flasche grundsätzlich weniger Partikel hinausgeschleudert würden, weil ein immer größer werdender Schusskanal entstehe. Dazu ist die DVD allerdings bereits nach dem Wiederaufnahmevertrag nicht geeignet. Nach dem Vorbringen im Wiederaufnahmeverfahren befinden sich auf der DVD zehn Videoclips, auf denen jeweils ein Schuss zu sehen ist, wobei bei jedem der Schüsse nicht nur das Geschoss, sondern zusätzlich erhebliche Mengen an Bauschaum, auch größere Partikel in Flockenform, nach außen abgegeben werden. Eine Schusserie ist nach dem Wiederaufnahmeverbringen auf keinem Videoclip zu sehen. Insbesondere, so wird ausdrücklich dargelegt, sind die einzelnen Schüsse auch

nicht Teil einer Schusserie, bei der jeder Schuss einzeln gefilmt und abgespeichert wurde. Dies ergebe sich bereits daraus, dass die Farbe der Verschlusskappe auf fünf Videoclips rot und auf den anderen fünf weiß sei und zudem der Füllungsstand der PET-Flasche bei Videoclip 1, 5, 9 und 10 33% betrage, bei den Videoclips 2 bis 4 sowie 6 60% und bei den Videoclips 7 und 8 55%. Bei diesem Inhalt der Videoclips kann die Inaugenscheinnahme keinen Aufschluss darüber geben, ob die im Urteil getroffene Aussage zutrifft, dass sich die Menge an freigesetztem Bauschaum verringert, weil aufgrund der Anzahl der abgegebenen Schüsse ein immer größer werdender Schusskanal entsteht, wenn aus einer Waffe mit einer mit Bauschaum gefüllten Plastikflasche als Schalldämpfer zehn Schuss hintereinander abgegeben werden. Um eine Aussage über die Menge von herausgerissenem Bauschaum bei steigender Schusszahl abgeben zu können, bedarf es der Durchführung einer Schusserie. Die Abgabe jeweils eines Schusses aus verschiedenen Flaschen reicht nicht aus, auch wenn sie unterschiedliche Füllmengen aufweisen. Auch der Sachverständige Cachée, auf den der Wiederaufnahmeantrag Bezug nimmt, hat Schussserien durchgeführt, um eine Aussage zur Menge des abgegebenen Bauschaums bei steigender Schusszahl treffen zu können, wobei er - übereinstimmend mit der Feststellung der Kammer - zu dem Ergebnis kommt, dass sich die freigesetzte Bauschaummenge bei steigender Schusszahl verändert, wenn er von der Kammer abweichend auch meint, die Menge erhöhe sich.

Mit der DVD als neuem Beweismittel kann auch nicht die bloße Vermutung der Verteidigung belegt werden, die Schusstests des Sachverständigen Pfoser hätten nicht ergeben, dass sich bei Verwendung eines aufgesetzten Schalldämpfers mit Bauschaum die Menge des freigesetzten Bauschaums mit steigender Schussabgabe verringere; die Kammer habe den Sachverständigen insoweit möglicherweise falsch verstanden. Die Kammer hat ihre Feststellungen dem im Rahmen der Hauptverhandlung erstatteten mündlichen Gutachten des Sachverständigen Pfoser entnommen, der seine Schlüsse aufgrund von Schusstests gezogen hat, die er teilweise auf Video festgehalten hat, teilweise auch nicht. Dabei hat er auch Schussserien durchgeführt, was ausdrücklich im Urteil festgehalten ist und sich zudem daraus ergibt, dass der Sachverständige auch untersucht hat, ob es überhaupt möglich ist, zehn Schüsse in Folge abzugeben, ohne dass es zu einem Verlust des Schalldämpfers kommt. Da die Kammer sich zum Beleg der Behauptung, mit steigender Anzahl

der Schüsse sinke die Menge an Bauschaum, auf die Angaben des Sachverständigen insgesamt bezieht, denen wiederum auch nicht gefilmte Schussabgaben zugrunde lagen, können allein die Videoclips die hierzu getroffenen Feststellungen der Kammer nicht entkräften, denn der Sachverständige kann seine Erkenntnis auch aufgrund der Durchführung nicht gefilmter Schussabgaben gewonnen haben.

Sodann stellen die auf dem Gutachten des Sachverständigen Cachée fußenden Behauptungen, mit steigender Anzahl der Schüsse, welche durch eine mit Bauschaum gefüllte Flasche abgegeben würden, komme es zum Austritt von mehr Bauschaumpartikeln und es sei regelmäßig der Austritt von Plastikstücken zu erwarten, keine neuen Tatsachen im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO dar.

Das Landgericht Darmstadt hat sich in seinem Urteil mit der Frage, ob bei steigender Schussabgabe durch einen selbstgebauten mit Bauschaum befüllten Schalldämpfer mehr oder weniger Bauschaum austritt, beschäftigt. Es hat hierzu festgestellt, dass nach Austreten des Geschosses aus der Flasche Bauschaum herauskomme, da im Inneren der Flasche ein immenser Druck entstehe, der diesen Effekt zur Folge habe. Weiterhin hat es festgestellt, dass sich die Anzahl der Bauschaumpartikel mit steigender Schussabgabe verringere, wenn auch keine einheitliche Verringerung erfolge. Dies erklärte sich die Kammer letztlich damit, dass durch die immer weiter ansteigende Zahl der abgegebenen Schüsse ein immer größer werdender Schusskanal entstehe, so dass weitere austretende Projektile weniger Widerstand durch den in der PET-Flasche befindlichen Bauschaum fänden und daher immer weniger Teilchen mit dem Projektil und der Schmauchwolke in Schussrichtung austreten könnten.

Ebenso hat sich das Landgericht Darmstadt mit der Frage beschäftigt, ob bei Beschuss einer als Schalldämpfer eingesetzten und mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche der Austritt von Plastikstücken zu erwarten sei. Es hat dazu dargelegt, dass der Sachverständige Pfoser auch untersucht habe, ob die Schüsse durch eine aufgebohrte PET-Flasche abgegeben worden seien. Bei den Schusstests mit nicht aufgebohrter PET-Flasche ohne Öffnung habe sich die Spitze der Hülse jeweils nicht unerheblich deformiert und bei einem Test sei auch ein Plastikteil des Flaschenendes mit weggeschossen und 4 m weit geflogen. Bei Schussabgaben, bei denen der

Boden der PET-Flasche aufgebohrt gewesen sei, sei die Flasche grundsätzlich so geblieben, wie sie ursprünglich zusammengebaut gewesen sei (UA, S. 124, 125). Aus diesen Testergebnissen und dem Umstand, dass am Tatort keine Plastikteile gefunden wurden, schloss die Kammer, dass bei der Tat eine PET-Flasche mit aufgebohrtem Boden Verwendung fand.

Damit hat die Kammer, den Ausführungen des Sachverständigen Pfoser folgend, zwar jeweils das Gegenteil dessen festgestellt, was nunmehr mit dem Wiederaufnahmeantrag vorgetragen wird, dabei aber, wie den Feststellungen im Rahmen der Beweiswürdigung zu entnehmen ist, denknötwendig auch bedacht, dass das Gegenteil der festgestellten Tatsache der Fall sein könnte, dies allerdings letztlich verneint. In seinem solchen Fall, dass das erkennende Gericht mit der Feststellung einer Tatsache denknötwendig deren Gegenteil als nicht vorliegend bedacht hat, ist mit der Behauptung des Gegenteils einer festgestellten Tatsache im Wiederaufnahmeverfahren nicht eine neue Tatsache beigebracht. Bei dieser Sachlage sind die behaupteten Tatsachen nicht neu (vergl. zur Behauptung des Gegenteils als nicht neue Tatsache Eschelbach in KMR, StPO, § 359 Rn. 167). Nur dann, wenn das Gegenteil der festgestellten Tatsache durch bisher nicht berücksichtigte neue Tatsachen substantiiert vorgetragen würde, wären diese (Zusatz-) Tatsachen - und zwar allein diese -, die den Schluss auf das Gegenteil der getroffenen Feststellungen tragen sollen, neu (vgl. LR-Gössel, StPO, 26. Aufl., § 359 Rn. 100, 102 m.w.N.). Solche Zusatz-tatsachen sind, soweit es die Menge des Austritts von Bauschaum oder den grundsätzlichen Austritt von Plastikteilen betrifft, nicht dargetan. Es ist vielmehr lediglich vorge-tragen, dass der Sachverständige Cachée bei Durchführung seiner Beschusstests, die im Aufbau den Schusstests des Sachverständigen Pfoser ähneln, zu anderen Ergebnissen gelangte.

Anders ist es, soweit das Vorhandensein von Ladestörungen behauptet wird. Inso- weit hat die Kammer aufgrund der Angaben des Sachverständigen Pfoser und auf- grund eigener Inaugenscheinnahme einer Schusserie festgestellt, dass es unprob- lematisch möglich sei, zehn Schuss nacheinander abzugeben, wenn eine als Schall- dämpfer eingesetzte und mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche benutzt wird. Damit ist zwar zugleich festgestellt, dass es nicht zu Ladestörungen gekommen ist, auch wenn der Schussversuch lediglich vor dem Hintergrund der Frage erfolgte, ob der

Schalldämpfer sich nicht möglicherweise bei einer Schussabgabe löse. Allerdings hat die Kammer in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich erwogen, ob es bei Nutzung des selbstgebauten Schalldämpfers zum Einsog von Bauschaum kommen kann mit der Folge, dass das Auswurffenster bzw. das Patronenlager verstopft und keine neue Patrone ins Lager eingeführt werden kann. Diese zusätzliche Tatsache kann daher als neu angesehen werden.

Sie ist allerdings bereits deshalb nicht geeignet, das Gutachten des Sachverständigen Pfoser zu erschüttern, weil selbst nach dem Wiederaufnahmevorbringen, das sich für das Vorliegen von Ladestörungen auf die Gutachten des Sachverständigen Cachée beruft, Ladestörungen lediglich möglich, aber gerade nicht in jedem Fall zu erwarten sind. Der Sachverständige Cachée hat für sein Hauptgutachten zur Durchführung der Beschusstests improvisierte Schalldämpfer aus vier verschiedenen handelsüblichen PET-Flaschen gefertigt. Sodann hat er mit den Schalldämpfern Beschusstests durchgeführt. Bei Durchführung des ersten Beschusstests mit einer Punicaflasche kam es zu keinen Ladestörungen. Bei Durchführung des zweiten Beschusstests (Lichtenauerflasche) kam es zu Ladehemmungen nach dem 3., 7. und 8. Schuss. Der dritte Beschusstest mit einer Granini Flasche führte zu einer Ladestörung nach dem 4. Schuss, mehr Schüsse hielt die Flasche nicht aus. Der vierte Beschusstest mit einer Flasche des Herstellers Hohes C führte beim 3. und 5. Schuss zu Ladestörungen und zu einer Zerstörung der Flasche nach dem 5. Schuss. Danach kam es bei vier verschiedenen Flaschen nicht in allen Fällen zu Ladestörungen und bei einer Flasche wurden gar keine Ladestörungen im Rahmen einer Schusserie festgestellt. Insoweit steht das Gutachten des Sachverständigen Cachée nicht im Widerspruch zu den Feststellungen der Kammer. Auch nach dem Gutachten des Sachverständigen Cachée ist es möglich, eine Schusserie ohne Ladestörungen durchführen.

Darüber hinaus wäre selbst für den Fall, dass man von Ladestörungen ausgehen müsste, der Tatablauf wie festgestellt nicht in Frage gestellt. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Cachée waren die aufgetretenen Ladestörungen jeweils durch manuelles Einwirken auf die Waffe zu beheben. Die Kammer ist hier zwar von einer „raschen Schussfolge“ und einem „dynamischen Geschehen“ ausgegangen. Aus den Feststellungen im Einzelnen ergibt sich allerdings, dass das Gericht nicht

von einer Abgabe von zehn Schüssen ohne jegliche Pause ausgegangen ist. Inso- weit ist vielmehr festgestellt, dass der Angeklagte zunächst zwei Schüsse außerhalb des Hauses auf Klaus Toll abgegeben habe, Klaus Toll sodann in den Vorraum des Souterrains zurückgewichen, der Angeklagte ihm nachgefolgt sei und die Souterrain- tür hinter sich verschlossen habe, bevor er unvermittelt vier weitere Schüsse abge- feuert habe, wobei er jeweils seine Schussposition leicht nach vorne verändert habe, indem er sich vor jeder weiteren Schussabgabe etwas in Richtung des Geschädigten bewegt habe und diese Schüsse alle bei ausgestrecktem Arm in einer Höhe von ca. 1,25 m abgegeben worden seien; sodann habe sich der Angeklagte in das Schlaf- zimmer im ersten Obergeschoss begeben, zwei Schüsse auf Petra Toll abgegeben und nachdem er diese erschossen habe, sei er in den im zweiten Obergeschoss gelegenen Wohnbereich der Astrid Toll gegangen, um auch diese zu erschießen, wobei er seine Waffe nachgeladen habe. Dieser festgestellte Geschehensablauf würde auch durch die Möglichkeit des Auftretens von Ladestörungen bei einzelnen Schüssen nicht in Frage gestellt, denn selbst bei Eintritt einer solchen Störung würde der zeitliche Ablauf es zulassen, eine solche durch manuelles Einwirken auf die Waf- fe zu beheben.

Weiterhin stellen die Gutachten des Sachverständigen Cachée ebenso wie die von ihm gefertigten Videoclips keine neuen Beweismittel dar, die geeignet wären, die sachverständigen Äußerungen, auf die die Kammer ihre Schlussfolgerung stützte, zu erschüttern. Bei der Beurteilung eines Wiederaufnahmeantrags, der auf ein neues Sachverständigengutachten gestützt ist, sind die zusätzlichen Einschränkungen des § 244 Abs. 4 StPO zu berücksichtigen (vgl. z.B. Beschl. des Senats vom 21.12.2005, 1 Ws 29/05; OLG Koblenz, Beschl. v. 30.10.1987, 2 Ws 623/87; LR/Gössel, StPO, § 359 Rn. 113.). Die Anhörung eines weiteren Sachverständigen kann im Wiederauf- nahmeverfahren nur dann in Betracht kommen, wenn auch das erkennende Gericht Veranlassung zu seiner Beiziehung gehabt hätte, denn die Voraussetzungen, unter denen eine Beweiserhebung dieser Art vorzunehmen wäre, können im Wiederauf- nahmeverfahren nicht weiter gefasst als im Erkenntnisverfahren sein. Allein die Tat- sache, dass ein neuer Sachverständiger zu anderen Ergebnissen kommt, als ein bereits gehörter, reicht zur Begründung einer Wiederaufnahme nicht aus. Für eine Anhörung eines weiteren Sachverständigen wäre vielmehr in Anlehnung an die Re- gelung in § 244 Abs. 4 S. 2 StPO nur dann Raum, wenn der weitere Sachverständi-

ge über neue Forschungsmittel verfügt, die zur Zeit des Erkenntnisverfahrens einem Sachverständigen noch nicht zur Verfügung standen, wenn die Sachkunde des früheren Gutachters unzureichend war oder sein Gutachten von unzutreffenden tatsächlichen Grundlagen ausgegangen ist oder Widersprüche enthält. Solches ist hier nicht der Fall.

Der Sachverständige Cachée ist ebenso wie der Sachverständige Pfoser Waffensachverständiger, gehört also dem selben Fachgebiet an und hat Beschusstests mit einer mit Bauschaum befüllten PET-Flasche als Schalldämpfer durchgeführt und diese mittels Highspeedkamera aufgezeichnet, ebenso wie der Sachverständige Pfoser. Die Auffassung des Verurteilten, die höhere Bildauflösung, die der Sachverständige Cachée zur Verfügung hatte, stelle ein überlegenes Forschungsmittel dar, ist unzutreffend. Forschungsmittel sind Hilfsmittel und Verfahren, deren sich der Sachverständige für seine wissenschaftlichen Untersuchungen bedient und deren Anwendung auch den Erstgutachter in entscheidungserheblicher Weise zu einem zuverlässigeren und überzeugenderen Ergebnis hätten gelangen lassen (BeckOK StPO/Bachler, § 244 Rn. 111). Auch wenn die höhere Bildauflösung ein Mittel zur besseren Visualisierung darstellt, ist nicht dargetan, dass die Videoclips des Sachverständigen Pfoser aus dem Jahr 2011 infolge ihrer geringeren Auflösung ungeeignet gewesen seien, hinreichend klare Bilder zur Funktionsweise des Schalldämpfers herzustellen.

Es werden auch keine Tatsachen vorgetragen, auch nicht durch die angefertigten Videoclips, die Anhaltspunkte dafür böten, dass der Sachverständige Pfoser von unzutreffenden tatsächlichen Anhaltspunkten ausgegangen wäre.

Der Sachverständige Cachée hat für sein Hauptgutachten zur Durchführung der Beschusstests improvisierte Schalldämpfer aus Bauschaum und vier verschiedenen handelsüblichen PET-Flaschen gefertigt, die Flaschen entleert, mit Wasser ausgespült, innen benetzt und sie bis zu einem Drittel mit Bauschaum befüllt, der anschließend 48 Stunden trocknete. Nach der Trocknung hat er ein 10 mm breites Loch in die Mitte des Flaschenbodens gebohrt und mittels eines Rohres von 10 mm Durchmesser von der Flaschenöffnung aus in Richtung des am Boden angebrachten Lochs den gehärteten Bauschaum partiell wieder entfernt, um einen Schusskanal



freizulegen. Sodann hat er mit den Schalldämpfern Beschusstests durchgeführt, die zu dem Ergebnis führten, dass es bei allen Versuchen mit der steigenden Anzahl der Schüsse zum Austritt von mehr und zum Teil auch größeren Bauschaumpartikeln kam. Für das Ergänzungsgutachten vom 30.04.2018 baute der Sachverständige erneut Schalldämpfer aus Bauschaum und PET-Flaschen, die in diesem Fall nicht näher benannt wurden (handelsübliche Getränkeflaschen).

Der Sachverständige Cachée hat damit lediglich festgestellt, dass bei dem von ihm gewählten Versuchsaufbau die genannten Ergebnisse auftreten, nämlich bei Herstellung des Schalldämpfers auf die beschriebene Weise, unter Nutzung bestimmter, wenn auch verschiedener Flaschen. Allgemeingültige Feststellungen zur Menge des Auswurfs von Plastik oder Bauschaum, die die Ausführungen des Sachverständigen Pfoser erschüttern könnten, ergeben sich aus den durchgeführten Tests nicht. Dass der Sachverständige Pfoser zu anderen Ergebnissen kam als der Sachverständige Cachée, kann verschiedene Gründe haben. So ist den Urteilsfeststellungen nicht zu entnehmen, was für eine PET-Flasche der Sachverständige Pfoser bei seinen Beschusstests benutzt hat und von welcher Größe das in den Flaschenboden gebohrte Loch jeweils war. Der Sachverständige hat sich nach den Feststellungen an der aus dem Internet heruntergeladenen Anleitung zum Bau des Schalldämpfers orientiert, in der sich dazu folgende Passage findet: „Als erstes sollte im Flaschenboden ein Loch gemacht werden, sonst kann je nach verwendetem Kaliber der Druck auf die Flasche zu groß sein und sie reißt, dann ist auch der schalldämpfende Effekt zunichte gemacht“ (UA, S. 125). Aus dieser Anleitung ist demnach bereits nicht zu entnehmen, dass ein Loch von 10 mm angefertigt werden soll, so dass nicht auszuschließen ist, dass der Sachverständige Pfoser eine andere Größe wählte. Nicht auszuschließen ist weiterhin, im Gegenteil auch aufgrund der Ergebnisse des Sachverständigen Cachée eher naheliegend, dass bei einem abweichenden Durchmesser der Öffnung auch abweichende Ergebnisse zu beobachten sind. Ebenfalls ist nicht auszuschließen, sondern naheliegend, dass auch die Verwendung verschiedener Flaschen mit verschiedener Größe und Dicke des Plastiks zu unterschiedlichen Ergebnissen führt, ebenso kann der Aushärtungsgrad des Bauschaums von Bedeutung sein. Gegenteiliges lässt sich zumindest dem Gutachten des Sachverständigen Cachée nicht entnehmen. Nur am Rande sei bemerkt, dass zu den als neue Beweismittel vorgelegten Videoclips des Sachverständigen Pfoser vorgetragen wird, dass diese zeigen sollen,

wie durch das in den Boden der Flasche mittig eingestanzte gut erkennbare Loch nicht nur das Geschoss herausfliege, sondern mit ihm auch erhebliche Mengen an Bauschaum. Davon, dass sich auch nur auf einem der zehn Videoclips das „gut erkennbare Loch“ vergrößert oder der Flaschenboden sonst durch die Schussabgabe eine Beschädigung erfährt und sich Plastikteile lösen, ist im Wiederaufnahmeantrag nicht die Rede, geschweige denn, dass sich eine Erklärung dafür findet, weshalb bei den Schusstests des Sachverständigen Cachée der Plastikboden der Flasche regelmäßig eine Beschädigung erfuhr, bei zehn Schussabgaben des Sachverständigen Pfoser dagegen eine solche nicht festzustellen ist.


Soweit der Verurteilte sein Gesuch auf das schusswaffenrechtliche Gutachten des Sachverständigen Winkelsdorf vom 04.05.2018 stützt, aus dem sich ergeben soll, dass es sich bei der verwendeten Munition um Überschallmunition gehandelt habe, was eine neue Tatsache belegt durch ein neues Beweismittel sei, kann auf die Ausführungen der Kammer im angefochtenen Bezug genommen werden. Aus diesen ergibt sich, dass allein die Tatsache, dass bei Verwendung der festgestellten Munition auch ein „Überschallknall“ erzeugt werde, nicht geeignet ist, die Annahme zu begründen, dass das Landgericht Darmstadt andere Feststellungen getroffen hätte.

Die Ablehnung des Antrags auf Aufschiebung der Vollstreckung nach § 360 Abs. 2 StPO erfolgte zu Recht, da die Voraussetzungen hierfür mangels Erfolgsaussichten des Wiederaufnahmeantrages nicht gegeben sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 StPO.

  
Vorsitzender Richter am OLG

  
Richter am OLG

  
Richterin am OLG

